



11. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfall:

X ist ermordet worden. A sagt als Zeuge vor Gericht aus, dass er den Angeklagten Y um kurz nach 21.00 Uhr hat verstört aus dem Haus des X laufen sehen (was auch stimmt). Er verschweigt jedoch bewusst, dass er kurz vor 21.00 Uhr den Z mit einem Messer in der Hand und mit Blut bespritzt hat aus dem Haus des X laufen sehen. Ist A nach § 153 strafbar?

§ 153

1. Tatbestand

- a) Objektiver Tatbestand
 - aa) A war Zeuge

bb) A war vor Gericht

cc) Problem: Hat A uneidlich falsch ausgesagt?

→ Alles was A gesagt hat, war wahr

→ Allerdings hat er nicht alles was relevant war gesagt

→ Bei sog. partiellen Unterlassen erklärt der Aussagende konkludent mit, dass das was er ausgesagt hat alles ist, was für den Fall relevant ist und das stimmt hier nicht

=> Uneidlich falsch ausgesagt (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

=> § 153 (+)

Abstrakte Wiederholungsfragen:

- A. Wann ist eine Aussage „falsch“ iSv §§ 153 ff?
- B. Kann ein Nichteidsmündiger einen Meineid begehen?
- C. Ist § 160 vollendet, wenn der Aussagende entgegen der Vorstellung des Hintermannes bösgläubig ist?
- D. Wie ist die umgekehrte Situation strafrechtlich zu behandeln?

Falsche Verdächtigung (§ 164)

A. Die falsche Verdächtigung hat zwei Schutzrichtungen:

- Die funktionierende Rechtspflege
- Individualschutz vor ungerechtfertigter Verfolgung

**B. § 164 Abs. 1 bezieht sich nur auf Straftaten
(und Dienstpflichtverletzungen)**

**C. § 164 Abs. 2 bezieht sich allgemein auf behördliche
Verfahren**

**(§ 164 Abs. 3 ist nur eine Qualifikation, die aber keine
Examensrelevanz aufweist)**

Prüfungsaufbau der falschen Verdächtigung (§ 164):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TO:) Anderer Mensch
- b) (TS:) Bei einer Behörde, ... oder öffentlich
- c) (TH:) Einer Straftat oder Dienstpflichtverletzung
falsch verdächtigen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Positive Kenntnis von der Falschheit
- c) Absicht, ein Verfahren herbeizuführen oder
fortdauern zu lassen (2.Grad genügt, h.M.)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Zu den einzelnen Merkmalen:

A. Anderer Mensch

- (-), bei Selbstbeziehung
- (-), bei fehlender Bestimmbarkeit
- (-), bei toten oder fingierten Personen

B. Tatsituation

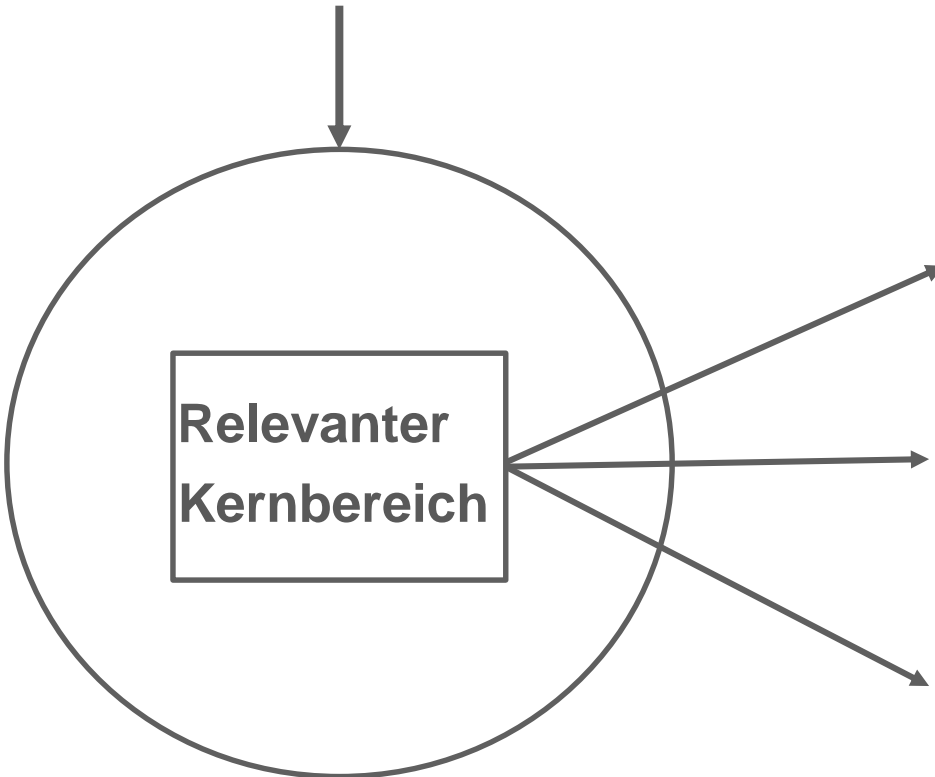
- Nicht öffentlich, wenn kleine Personengruppe oder persönlicher Zusammenhang (Familienfeier, Vereinssitzung)

C. Falsch verdächtigen

Falsch verdächtigen ist jedes Tätigwerden, durch das ein bestimmter Verdacht erregt oder verstärkt wird

- Es bedarf keines kommunikativen Aktes (wie bei §§ 185 ff)
- (-), wenn offensichtlich ein Verfahrenshindernis besteht (z.B. Verjährung oder fehlender Strafantrag bei absoluten Antragsdelikten)
- Worauf sich die Falschheit beziehen muss, ist strittig (s.u.)
- (-) bei bloßem Aufbausuchen (d.h. nach h.M. (-), wenn nur höherer Schaden, Regelbeispiel oder Qualifikation ergänzt wird; (+), wenn es sich auf ein anderes Delikt, mit anderem Gepräge bezieht)

Unrichtiger Inhalt von Urkunde oder Aussage



§§ 271, 348:

- Nur Angaben mit gesteigerter Beweiskraft

§§ 153 ff:

- Nur Angaben, die von der Wahrheitspflicht umfasst sind

§§ 164, 145d:

- Nicht bei Unschlüssigkeit oder bloßem Aufbauschen

Vortäuschen einer Straftat (§ 145d)

A. Das Delikt ist gegenüber §§ 164, 258 und 258a formell subsidiär (vgl. § 145d Abs. 1 am Ende)

B. Hier sollen nur die staatlichen Organe vor unnützer Inanspruchnahme geschützt werden
(deshalb ist hier auch die Selbstbezeichnung strafbar)

C. § 145d bezieht sich nur auf Straftaten
(Nicht auf Ordnungswidrigkeiten etc.)

(§ 145d Abs. 3 ist nur eine Qualifikation, die aber keine Examensrelevanz aufweist)

Prüfungsaufbau des Vortäuschens einer Straftat (§ 145d):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) (TS:) Gegenüber einer Behörde oder zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle
- c) (TH:) Vortäuschen der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder des Bestehens einer rechtswidrigen Tat iSd § 126 oder Täuschung über die Beteiligung an der Selbigen (§ 145d Abs. 2)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Positive Kenntnis bez. des Vortäuschens

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Fall 12:

Vorbemerkungen:

- Hier besser in drei TK unterteilen, um das Vorgeschehen sicher zu bestimmen und unnötige Inzidenzprüfungen zu vermeiden

1. Tatkomplex: Die Heimfahrt

Strafbarkeit des A

I. § 316 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fahrzeug im Straßenverkehr geführt

bb) Obwohl wegen Alkoholisierung fahruntüchtig

(+), hier absolut fahruntüchtig (Grenzwert ab 1,1 ‰)

b) Subjektiver Tatbestand
Vorsatz (+)

=> § 316 Abs. 1 (+)

2. Tatkomplex: Der Platztausch

A. Strafbarkeit des F als Täter

I. § 258 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Straftat eines Anderen
(+), § 316 des A (s.o.)

bb) Ganzes oder teilweises Vereiteln der Bestrafung oder
Maßregelung

Exkurs: Prüfungsaufbau der Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Straftat eines Anderen
- c) Ganzes oder teilweises Vereiteln der Bestrafung oder Maßregelung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht oder Wissentlichkeit bzgl. der Vereitelung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafe: Beachte u.U. § 258 Abs. 5 und 6

(Beachte Qualifikation in § 258a)

(+), da Verzögerung für geraume Zeit

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Vereitelungsabsicht (+)

=> § 258 Abs. 1 (+)

**II. § 153 (-), Polizei ist keine zust. Stelle, vgl. § 163 Abs. 3
S. 3 StPO bzw. § 161a Abs. 1 S. 3 StPO**

III. § 164 Abs. 1 (-), keinen anderen falsch verdächtigt

IV. § 145d Abs. 1 (-) Tat nach § 316 wurde wirklich begangen

V. § 145d Abs. 2 (+,-), formell subsidiär

**(Es können noch kurz § 263 und/oder § 271 angesprochen,
dann aber zügig verneint werden)**

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 258, 26

(-) (TB zwar (+), aber § 258 Abs. 5)

II. § 164 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Anderen Menschen bei zuständigem Amtsträger einer
Straftat falsch verdächtigt

→ Grds. (+)

- Problem: Teleologische Reduktion wegen des Grundsatzes der Selbstbelastungsfreiheit („nemo-tenetur“)
 - Hier (-), da aktiv Verdacht auf Unbeteiligten gelenkt im kollusiven Zusammenwirken bei der Täuschung
- => Objektiver Tatbestand (+)

b) Subjektiver Tatbestand

- aa) Vorsatz (+)
- bb) Positive Kenntnis von der Unrichtigkeit (+)
- cc) Absicht ein Verfahren herbeizuführen (+), da sichere Kenntnis genügt

2. Rechtswidrigkeit

- (+), da keine Einwilligung möglich (kein disponibles Rechtsgut)

11. Kurseinheit NVD

3. Schuld (+)

4. Strafe

a) § 258 Abs. 5 analog?

(-), kein allgemeiner Rechtsgedanke

b) § 158 analog?

(-), jedenfalls nicht rechtzeitig berichtet

=> 164 Abs. 1 (+)

III. § 145d Abs. 2 Nr. 1 (+,-), formell subsidiär

IV. § 187

(-), keine Kundgabe (i.Ü. rechtfertigende Einwilligung)

C. Strafbarkeit des F als Teilnehmer

I. §§ 164 Abs. 1, 27

(+) (nach h.M., wegen des effektiven Schutzes der Rechtspflege)

3. Tatkomplex: Die Kontrolle

Strafbarkeit des A

I. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG (+) (Kein Prüfungsstoff)

II. § 258 Abs. 1

(-), Keine Straftat eines anderen

III. § 164 Abs. 1

(-), Z war Inhaber einer Fahrerlaubnis

IV. § 164 Abs. 2

(-), Namensnennung genügt nicht (bei Abs. 2!)

V. § 187

(-), Namensnennung genügt nicht

VI. § 145 d Abs. 2 Nr. 1

- (-) - Für Z ist es keine Straftat
- Eigenes Leugnen ist straffrei („nemo-tenetur“)

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die von A begangene Trunkenheit im Verkehr, die falsche Verdächtigung und das Fahren ohne Fahrerlaubnis sind durch drei selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Konkurrenz zu einander, zu behandeln nach § 53.

Die von F begangene Strafvereitelung und die Beihilfe zur falschen Verdächtigung sind durch die gleiche Handlung verwirklicht und stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52.

A ist wegen tatmehrheitlich begangener Trunkenheit im Verkehr, falscher Verdächtigung und Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar.

F ist wegen tateinheitlich begangener Strafvereitelung und Beihilfe zur falschen Verdächtigung strafbar.

Problem: Wann ist eine Verdächtigung falsch iSv § 164?

E.A. (Rspr.): Nur falsch, wenn Verdächtiger unschuldig ist

Arg. - Wortlaut der Norm

- **Telos: Rechtspflege nicht tangiert, wenn Verdächtiger schuldig ist**
- **Lebens- und Rechtsrealität**

A.A. (h.L.): Bereits falsch, wenn Beweismittel unrichtig

Arg. - Recht des Verdächtigen, nur aufgrund richtiger Beweismittel überführt zu werden

- **Rechtsstaatsprinzip**

Ende

